Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 10.

(Nr. 8551.) Gesetz, betreffend die Ausdehnung verschiedener Preußischer Gesetze auf den Kreis Herzogthum Lauenburg. Vom 25. Februar 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den Kreis Herzogthum Lauenburg, was folgt:

§. 1.

Nachstehend bezeichnete Preußische Gesetze über die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten werden auf den Kreis Herzogthum Lauenburg ausgedehnt:

1) die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 10 §§. 68 ff.;

2) das Gesetz vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand (Gesetz-Samml. S. 465) und zwar mit den Maßgaben:

   a) daß dasselbe, unter den darin ausdrücklich bestimmten Beschränkungen, auf alle in unmittelbarem oder mittelbarem Staatsdienste stehenden Beamten, welche nicht ein Richteramt bekleiden, Anwendung findet, und

   b) daß den Beamten, welche nach §. 87 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 jederzeit mit Gewährung des vorschriftsmäßigen Wartegeldes einstweilen in den Ruhestand versetzt werden können, die Landvögte hinzutreten;

Ausgegeben zu Berlin den 9. März 1878.

3) die Erlasse vom 14. Juni und 24. Oktober 1848, betreffend die Bewilligung von Wartegeld an disponible Beamte (Gesetz-Samml. S. 153 und 338), mit der Maßgabe, daß bei Disponibelstellung der bei Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Preußischen Monarchie in den Preußischen Staatsdienst übernommenen Beamten das ihnen zu gewährende Wartegeld nach §. 6 des landesherrlichen Pensionsgesetzes vom 24. Februar 1858 zu bemessen ist;

4) die Kabinetsorder vom 13. Juli 1839, betreffend die Uebernahme von Nebenämtern durch Staatsbeamte (Gesetz-Samml. S. 235), und das Gesetz vom 10. Juni 1874, betreffend die Betheiligung der Staatsbeamten bei der Gründung und Verwaltung von Aktien-, Kommandit- und Bergwerks-Gesellschaften (Gesetz-Samml. S. 244);

5) die Kabinetsorders vom 17. Juli 1816 (Gesetz-Samml. S. 214), vom 10. Dezember 1816 (Ministerial-Bekanntmachungen vom 21. Dezember 1816 und 22. August 1817), vom 3. September 1817 (Gesetz-Samml. S. 301), vom 27. Februar 1831 (Gesetz-Samml. S. 3) und vom 6. Juli 1838 (Gesetz-Samml. S. 378) über die Verpflichtung und Berechtigung der Staatsbeamten zum Eintritt in die allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt;

6) die Kabinetsorders vom 27. April 1816 (Gesetz-Samml. S. 134) und vom 15. November 1819 (Gesetz-Samml. von 1820 S. 45) wegen der den Hinterbliebenen Königlicher Beamten zu bewilligenden Gnadenbezüge; bezüglich des Gnadenbezugs der Angehörigen derjenigen vormals Lauenburgischen Beamten, welche bereits auf Wartegeld stehen, wird jedoch durch dieses Gesetz nichts geändert;

7) die Verordnung vom 24. Januar 1844 über die Festsetzung und den Ersatz der bei Kassen- und anderen Verwaltungen vorkommenden Defekte (Gesetz-Samml. S. 52);

8) das Gesetz vom 25. März 1873, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten (Gesetz-Samml. S. 125),

nebst den dazu ergangenen abändernden, ergänzenden und erläuternden Vorschriften.

§. 2.

Von der Verpflichtung, der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt beizutreten (§. 1 Nr. 5), bleiben diejenigen Beamten frei, welche auf Grund behördlicher Anordnungen (Bekanntmachungen der Regierung des Herzogthums Lauenburg vom 23. Dezember 1859 — Gesetz- und Ministerialblatt für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg von 1860 S. 14 — und vom 9. Juni 1866 — Offizielles Wochenblatt für das Herzogthum Lauenburg S. 109) behufs der Wittwenversorgung einer Versicherungsanstalt beigetreten sind, oder auf deren Angehörige die Bestimmung des §. 13 des Lauenburgischen Gesetzes vom 25. Dezember 1872, betreffend die Pensionirung der Staats- und ständischen

Beamten im Herzogthum Lauenburg (Offizielles Wochenblatt S. 391), Anwendung findet.

§. 3.

Die Bestimmungen, welche in der Verordnung vom 16. September 1867 — betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges und die Anwendung der Gesetze vom 8. April 1847 über das Verfahren bei Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden, und vom 13. Februar 1854 über die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen, in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 der Monarchie einverleibten Landestheilen (Gesetz-Samml. S. 1515) — für diese letzteren, insbesondere für die Herzogthümer Schleswig und Holstein getroffen worden sind, treten auch im Kreise Herzogthum Lauenburg in Kraft.

§. 4.

Es werden im Kreise Herzogthum Lauenburg in Wirksamkeit gesetzt:

1) das Gesetz vom 1. Mai 1875, betreffend die Gebühren der Anwälte und Advokaten (Gesetz-Samml. S. 209);

2) das Gesetz vom 12. Juli 1875, betreffend die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger und die Aufhebung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Minderjährigkeit (Gesetz-Samml. S. 518);

3) das Gesetz vom 21. April 1876, betreffend die Aufnahme von Wechselprotesten (Gesetz-Samml. S. 111), mit der Bestimmung, daß im Kreise Herzogthum Lauenburg zu den Gerichtsbeamten, welche Wechselproteste aufnehmen können (§. 1 a. a. O.), auch die Gerichtssekretäre gehören;

4) die Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 431);

5) das Gesetz vom 21. Juli 1875, betreffend die Kosten, Stempel und Gebühren in Vormundschaftssachen (Gesetz-Samml. S. 548), jedoch mit der Maßgabe, daß die Artikel 1, 2 und 5 des Gesetzes nachstehende veränderte Fassung erhalten:

Artikel 1.

Die §§. 40 bis 45 des Tarifs zum Lauenburgischen Gesetze vom 4. Dezember 1869 über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten (Extra-Ausgabe des Offiziellen Wochenblatts 1869 S. 393) werden, mit Vorbehalt der ferneren Anwendung des bisherigen §. 42 des Tarifs zum Gesetze vom 4. Dezember 1869 im Falle des §. 47 desselben, durch nachstehende Paragraphen ersetzt.

Artikel 2.

Die Vorschriften des §. 6 des Lauenburgischen Gesetzes vom 4. Dezember 1869 finden auch auf die unter Vormundschaft stehenden tauben, stummen und blinden Personen Anwendung.

Artikel 5.

Im Kreise Herzogthum Lauenburg kommen die Vorschriften dieses Gesetzes zur Anwendung, soweit nicht die zu erhebenden Kosten bereits festgesetzt sind oder die Vormundschaft oder Pflegschaft des betheiligten Mündels bereits beendigt ist.

Der von den Revenüen des Vermögens des Mündels zu erhebende Kostenbetrag wird jedoch für die Zeit bis zum 1. Oktober 1878 nach den bisherigen Vorschriften berechnet.

§. 5.

Es werden im Kreise Herzogthum Lauenburg eingeführt:

1) das Gesetz vom 11. März 1872, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens (Gesetz-Samml. S. 183);

2) das Gesetz vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen (Gesetz-Samml. S. 191);

3) das Gesetz vom 12. Mai 1873 über die kirchliche Disziplinargewalt und die Errichtung des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten (Gesetz-Samml. S. 198);

4) das Gesetz vom 31. Mai 1875, betreffend die geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche (Gesetz-Samml. S. 217).

§. 6.

Es werden auf den Kreis Herzogthum Lauenburg ausgedehnt:

1) der Königliche Erlaß vom 22. September 1867, betreffend die Verpflichtung der Stadtgemeinden in den neuerworbenen Landestheilen zur Besetzung der besoldeten städtischen Unterbedientenstellen mit versorgungsberechtigten Militär-Invaliden (Gesetz-Samml. S. 1667);

2) das Gesetz vom 18. Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben (Gesetz-Samml. S. 140) hinsichtlich der im §. 14 desselben bezeichneten, nicht zu den Staatskassen fließenden öffentlichen Abgaben.

§. 7.

Es werden ferner im Kreise Herzogthum Lauenburg eingeführt:

1) das Gesetz vom 17. Juni 1833 wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten (Gesetz-Samml. S. 75);

2) die Verordnung vom 16. August 1867, betreffend die Außer- und Wiederinkurssetzung, sowie die Umschreibung der Papiere auf Inhaber für die mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile (Gesetz-Samml. S. 1457);

3) das Gesetz vom 23. Februar 1870, betreffend die Genehmigung zu Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen, sowie zur Uebertragung von unbeweglichen Gegenständen an Korporationen und andere juristische Personen (Gesetz-Samml. S. 118).

§. 8.

Es treten im Kreise Herzogthum Lauenburg in Kraft:

1) die Verordnung vom 21. Dezember 1846, betreffend die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handwerker (Gesetz-Samml. 1847 S. 21);

2) das Gesetz vom 18. März 1868, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser (Gesetz-Samml. S. 277);

3) das Gesetz vom 24. Februar 1870 über die Handelskammern (Gesetz-Samml. S. 134);

4) das Gesetz vom 26. April 1872, betreffend die Erhebung von Marktstandsgeld (Gesetz-Samml. S. 513);

5) das Gesetz vom 3. Mai 1872, betreffend den Betrieb der Dampfkessel (Gesetz-Samml. S. 515);

6) das Gesetz vom 2. Juli 1875, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften (Gesetz-Samml. S. 561);

7) das Gesetz vom 6. Juli 1875, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften (Gesetz-Samml. S. 416);

8) das Gesetz vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Gesetz-Samml. S. 306), jedoch mit der Maßgabe, daß im Kreise Herzogthum Lauenburg dem Kreiskommunalverbande, sowie der Vertretung desselben, diejenigen Verpflichtungen auferlegt und diejenigen Befugnisse ertheilt werden, welche im §. 60 des Gesetzes den Provinzialverbänden und deren Vertretungen übertragen sind.

§. 9.

Das Gesetz vom 17. August 1876, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinheiten und die Zusammenlegung der Grundstücke für die Provinz Schleswig-Holstein, mit Ausschluß des Kreises Herzogthum Lauenburg (Gesetz-Samml. S. 377), tritt, mit Ausnahme des letzten Satzes im §. 29, auch im Kreise Herzogthum Lauenburg in Wirksamkeit.

§. 10.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1878, hinsichtlich der im §. 4 unter 4 und 5 bezeichneten Gesetze aber erst am 1. Oktober 1878 in Kraft.

Alle entgegenstehenden Vorschriften treten alsdann außer Geltung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. Februar 1878.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach.
Friedenthal. v. Bülow. Hofmann.

(Nr. 8552.) Ministerial-Erklärung über die mit der Herzoglich Anhaltischen Regierung vereinbarte Abänderung des Staatsvertrages vom 30. Januar 1864, betreffend die von dem Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Unternehmen aufkommende Eisenbahnabgabe. Vom 23. Oktober 1877.

Die Königlich Preußische und die Herzoglich Anhaltische Regierung sind mit Bezug auf die in Artikel 12 des das Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Unternehmen betreffenden Staatsvertrages vom 30. Januar 1864 enthaltenen Bestimmungen dahin übereingekommen,

1) daß die von dem Magdeburg-Halberstädter Gesammt-Eisenbahn-Unternehmen vom 1. Januar 1876 ab aufkommende Eisenbahnabgabe, unter Wegfall des in dem gedachten Artikel 12 für Preußen stipulirten Vorrechtes, unter die betheiligten Staaten nach Verhältniß der Länge der in den einzelnen Gebieten belegenen Bahnstrecken vertheilt wird, und

2) daß die Königlich Preußische Regierung zur Ausgleichung des auf Grund des gedachten Artikels 12 bisher bezogenen Präzipuums an die Herzoglich Anhaltische Regierung die Summe von 98 985,74 Mark zahlt.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt worden, welche nach erfolgter Auswechselung gegen eine übereinstimmende Erklärung des Herzoglich Anhaltischen Staatsministeriums Kraft und Wirksamkeit haben soll.

Berlin, den 23. Oktober 1877.

Der Königlich Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

In Vertretung:

(L. S.) v. Bülow.

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Herzoglich Anhaltischen Staatsministeriums vom 26. Oktober v. J. ausgewechselt worden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 1. März 1878.

Der Königlich Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

In Vertretung:

v. Bülow.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 9. Januar 1878, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin bezüglich der zur Anlage einer Straße von der Markusstraße nach der im Anschluß an die Verlängerung der Michaelkirchstraße zu erbauenden neuen Brücke über die Spree sowie zur Verbreiterung der Markusstraße auf der Strecke von der Langenstraße bis zum Grünen Weg erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 6 S. 38, ausgegeben den 8. Februar 1878;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 12. Januar 1878, betreffend mehrere Abänderungen des Statuts des Linden-Steiner Deichverbandes vom 21. Oktober 1863, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 8 S. 37/38, ausgegeben den 22. Februar 1878;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 16. Januar 1878, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin, bezüglich des zur Verbreiterung des Potsdamer Platzes und der Potsdamer Straße erforderlichen Grund und Bodens, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 8 S. 50/51, ausgegeben den 22. Februar 1878.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).